

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 12

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

25. März 1876.

Nr. 12.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

**Inhalt:** Die Kriegsorganisation und Entwicklung der europäischen Heere. (Fortsetzung.) Zur Abwehr. (Fortsetzung.) Hauptm. P. Wolff, Geschichte der Belagerung von Belfort im Jahre 1870/71. — Eidgenossenschaft: Circulare der Artillerie-Offiziere der Kantone Bern und Argau. — Verschiedenes: Generalität und Offizierskorps in Oesterreich, Frankreich, Deutschland und Rußland.

## Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere.

Von J. v. Scriba.

(Fortsetzung.)

Die Führung. Nach dem neuen Organisations-Gesetze vom 30. Sept. 1873 sollen die Kadres der aktiven Armee im Mobilisirungs-falle komplettirt werden:

1. Aus den Ergänzungs-Offizieren.
2. Aus den Reserve-Offizieren.
3. Aus den Offizieren der mobilen Miliz.

Die Ergänzungs-Offiziere, welche zunächst im Kriegs-falle berufen werden, die entstandenen Lücken in der aktiven Armee auszufüllen, bestehen aus:

- a. Offizieren, die freiwillig ihren Abschied forderten,
- b. Einjährig-Freiwilligen,
- c. Unteroffizieren, die nach 12 Dienstjahren verabschiedet wurden.

Die ersten sind zum Wiedereintritt in die Armee gezwungen, so lange sie noch nicht die durch das Rekrutirungs-Gesetz vorgeschriebene Zeit abgedient haben; nach dieser Zeit steht ihnen bis zum vollendeten 45. Jahre der freiwillige Eintritt offen und nach dem 45. Jahre können sie auf ihren besonderen Wunsch in die Kategorie der Reserve-Offiziere übertreten.

Die zweiten werden auf ihren Wunsch und auf Empfehlung der Kommission ihres Regiments, in welchem sie ein Jahr dienten, zu einem Offizier-Examen zugelassen und nach Bestehung desselben zu Unterleutenants ernannt, und bleiben dann Ergänzungs-Offiziere bis zum 40. Jahre.

Die letzten endlich müssen, wollen sie zu Offizieren ernannt sein, ihre Bitte dem Kommandan-

ten des Distriktes, in dem sie domicilirt sind, unter Vorweisung ihrer Führungs-Atteste vortragen. Sie dürfen nicht länger als bis zum 45. Jahre als Ergänzungs-Offiziere dienen.

Die gebienten Offiziere werden im Frieden nicht zu den Uebungen herangezogen, wohl aber die zu Offizieren ernannten Einjährig-Freiwilligen und Unteroffiziere, denen dafür, außer Mundportionen und Fourage, ein täglicher Sold von 5 Fr. und die noch außerdem für außerordentliche Dienste, Lager, Manöver zc., bewilligte Zulage gezahlt wird. Die Einjährig-Freiwilligen erhalten bei ihrer Ernennung zum Unterleutenant 300 Fr. Equipirungs-Gelder.

Die Reserve-Offiziere bilden in der italienischen Armee eine eigene Kategorie, bestehend aus pensionirten oder in Disponibilität versetzten Offizieren aller Grade (also auch Generale), und werden im Kriegs-falle einberufen, die Subaltern-Offiziere bis zum 55. Jahre, die höheren Offiziere bis zum 65. Jahre und die Generale bis zum 70. Jahre. Sie werden hauptsächlich zum Dienst in den Depots verwandt, können aber auf ihren Wunsch auch in die mobile Miliz oder in ganz ausnahmsweisen Fällen in die aktive Armee eintreten. Sowohl die Ergänzungs- als auch die Reserve-Offiziere avanciren mit den übrigen Offizieren der Armee und erhalten einen höheren Grad, wenn sie in ihrem bisherigen bereits 8 Jahre gedient hatten.

Die Offiziere der mobilen Miliz bilden die Kadres der 1072 Kompagnien starken Miliz (nämlich 960 Infanterie, inkl. 24 Alpen-Kompagnien, 60 Bersaglieri, 42 Artillerie und 10 Genie) im Frieden, wie im Kriege. Nur die Kontroll-Führung und die Verwaltung des Personellen ist besondern, der permanenten Armee entnommen und in den Militär-Distrikten angestellten Offizieren anvertraut.